



GATIC GmbH

German and Turkish International Consultancy

DAS TÜRKISCHE STEUERSYSTEM

Wer sind wir?

- Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft mit **7 Partnern**; jeder ist Experte im eigenen Gebiet:
 - *Fahri Hikmet KÖKER*
 - *Hasan Ali ARSLANALP*
 - *Rahmi UYGUN*
 - *Mehmet Ergun YALVAÇ*
 - *Dr. Hüseyin ÖZER*
 - *Nursel AYKAN*
 - *Ertuğrul Tuncer*
- Wachsendes Team; derzeit **30 Mitarbeiter**
- Eine von 92 WP-Gesellschaften, die die **Ermächtigung der Kapitalmarktbehörde** hat

KÖKER - AGN International

- Unser Unternehmen gehört zu der **weltweit viertgrößten** Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsorganisation an.
- *AGN International* ist weltweit in **88 Ländern** mit **195 Mitgliedsfirmen** und **459 Büros** sowie **10.000 Mitarbeitern** im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Beratung tätig.

Wo sind wir am Markt?

- Nach dem Umsatz auf **Platz 11** unter den mittelständischen Unternehmen („World Accounting Intelligence“; Mai 2010)
- Nach dem Jahresumsatz der geprüften Unternehmen im Jahr 2011 auf **Platz 8** („Forbes Türkei“; November 2011)

Welche amtliche Zertifikate haben wir?

- Vereidigte Steuerberatung
- Zertifikat der **Kapitalmarktbehörde** zur unabhängigen Prüfung von börsennotierten Aktiengesellschaften (z.B.: ISE Istanbul Stock Exchange)
- Zertifikat der **Energiemarkt-Regulierungsbehörde** zur unabhängigen Prüfung von Energieunternehmen
- Akkreditierung der Projekte, die von der **EU**, der **UNDP** und der **Weltbank** gefördert werden

Welche Dienstleistungen bieten wir an?

Anm.: Alle Dienstleistungen können in **Englisch**, **Deutsch** und **Türkisch** durchgeführt werden!

Unabhängige Externe Prüfungen

- Unabhängige Prüfung gem. den Vorschriften der Kapital- und Energiemarkt-Regulierungsbehörde
- Unabhängige Prüfung gem. den Vorschriften der Entwicklungsbehörde
- Unabhängige Prüfung der Projekte, die von der EU und der Entwicklungsbehörde finanziell unterstützt werden
- Unabhängige IFRS Ordnungsmäßigkeitsprüfungen
- Due – Diligence Prüfungen

Steuerberatung und Bestätigungsvermerk

- Vereidigte Steuerberatung
- Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk
- Bestätigung der Steuererklärungen
- Ausstellung von Bestätigungen über die einheimische Produktion
- Bestätigung von Investitionsbegünstigungen
- Ermittlung des eingezahlten Kapitals und Bestätigungsvermerk über Kapitalerhöhungen
- Bestätigung der F&E-Ausgaben für EU-Zuschüsse für die Türkische Agentur für wissenschaftliche und technologische Forschungen (TÜBITAK),
- Sonstige Bestätigungsleistungen

Finanzberatungsleistungen

- Institutionelle und Individuelle Steuerliche Beratung
- Beratung über Steuerliche Vergünstigungen (Incentives), Steuerbefreiungen und Steuerausnahmen
- Technologieentwicklungszonen und Steuerabzugsmöglichkeiten von F&E-Ausgaben
- Beratung bei Steuerstreitverfahren
- Prüfungsleistungen
- Finanzberatung für ausländische Unternehmen

Sonstige Beratungsleistungen

- Aufbau und Umstrukturierung von Buchhaltungs- und Kostenrechnungssystemen
- Aufbau eines internen Kontrollsystems gemäß den öffentlichen Standards und Beratung über interne Kontroll- und Revisionsysteme
- Kostenkontroll-Systeme
- Unternehmenskauf, Akquisition, Fusion, Spaltung
- Umgründungen
- Kapitalmarkt-, Investitions- und Sozialversicherungsrechtsvorschriften
- In- und ausländische Unternehmen
- Beratung über Gesellschaftsrechts- und Rechnungslegungsvorschriften

Das Besteuerungssystem in der Türkei

Direkte Steuern

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer

Indirekte Steuern

- Mehrwertsteuer
- Stempelsteuer
- Kraftfahrzeugsteuer
- Steuer für Banken- und Versicherungsformalitäten
- Transaktionsteuer
- Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Immobiliensteuer
- Gesonderte Kommunikationsteuer
- Gesonderte Konsumsteuer

Direkte Steuern

Einkommensteuer

- Natürliche Person mit dem **Einkommen und Ertrag**
- **Personengesellschaft** nicht als eine weitere Einheit zu sehen → **Jeder Gesellschafter** wird **individuell** nach dem Anteil am Gewinn besteuert

Körperschaftsteuer

- Juristische Person

Bestimmung der Steuerpflicht

Wohnsitzkriterium bei natürlichen Personen

Unbeschränkte Steuerpflicht

- Personen, die in der Türkei ihren **Wohnsitz** haben, unterliegen mit ihrem gesamten Einkommen, egal wo es erzielt worden ist („**Welteinkommen**“), der Einkommensteuerpflicht in der Türkei

Beschränkte Steuerpflicht

- **Ansässigkeit** wird angenommen wenn sich die **Person länger als 183 Tage** im Kalenderjahr in der Türkei aufhält
Ausgenommen für einen bestimmten Job, bestimmtes Geschäft oder für bestimmte Zwecke
- Personen, die in der Türkei **keinen Wohnsitz** haben, sind nur mit bestimmten **im Inland erzielten Einkünften beschränkt steuerpflichtig**

Einkunftsarten

*Das Einkommen natürlicher Personen
kann aus einem oder
mehreren folgenden Einkunftsarten bestehen*

- 1) Handelserträge
- 2) Landwirtschaftliche Erträge
- 3) Freiberufliche Erträge
- 4) Gehälter
- 5) Erträge aus beweglichem Vermögen
- 6) Erträge aus unbeweglichem Vermögen
- 7) Sonstige Erträge und Umsätze (*Auffangtatbestand - ohne Berücksichtigung der Quelle*)

Beschränkte Steuerpflicht

Für steuerliche Zwecke ist es besonders wichtig festzustellen, in welchen Fällen das Einkommen als in der Türkei zugeflossen angesehen wird.

In folgenden Fällen gilt das Einkommen als **in der Türkei zugeflossen**:

Handelserträge

*Eine Person muss über eine **Betriebsstätte** oder einen **ständigen Vertreter** in der Türkei verfügen und die Erträge müssen in dieser Betriebsstätte oder ständigen Vertreter erzielt werden.*

Landwirtschaftliche Erträge

*Die Ertragsbildende landwirtschaftliche Tätigkeit muss **in der Türkei ausgeübt** werden.*

Gehälter

*Die Leistung muss **in der Türkei** erbracht werden.*

*Gebühren, Zuwendungen, Dividende u.d.g.l., von einer in der Türkei
festen Einrichtung an die Vorsitzenden, Geschäftsführer,
Wirtschaftsprüfer und Insolvenzverwalter werden in der Türkei
berücksichtigt.*

Freiberufliche Erträge

*Die freiberufliche Tätigkeit muss **in der Türkei** ausgeübt werden.*

Erträge aus unbeweglichem Vermögen

*Die **Liegenschaft** muss sich **in der Türkei** befinden.*

Rechte, die als unbewegliches Vermögen betrachtet werden, müssen in der Türkei ausgeübt oder in die Bücher aufgenommen werden.

Erträge aus beweglichem Vermögen

Die Kapitalanlage muss in der Türkei verwaltet werden.

Sonstige Erträge und Umsätze

(Auffangtatbestand - ohne Berücksichtigung der Quelle)

*Tätigkeiten oder Leistungen, die im EStG als **sonstige Erträge und Umsätze** geregelt sind, müssen **in der Türkei** ausgeübt werden.*

Die Gewinnermittlung

Unternehmenserträge

- Die Unternehmenserträge werden als Erträge aus der **gewerblichen** oder **industriellen Tätigkeit** definiert.

Zwei Berechnungsmethoden
(Pauschale und Effektive Methode)

Unternehmenserträge (2)

Berechnungsmethoden

Pauschale Methode

- *Bei der pauschalen Methode wird der Gewinn des Steuerzahlers geschätzt. (Weil die Buchführung und somit die Ermittlung des Unternehmensgewinnes auf Basis effektiver Werte zu schwer ist).*

Effektive Methode

- *Bei der effektiven Methode wird der Gewinn auf Basis effektiver Werte berechnet. Um die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im betreffenden Kalenderjahr zu erfassen, sind die Steuerzahler somit verpflichtet kaufmännische Bücher zu führen.*
- *Geschäftsbezogene Ausgaben werden im Allgemeinen von den Einnahmen abgezogen.*

Landwirtschaftliche Erträge

- jede Tätigkeit am Land, Meer, an Seen und Flüssen in Form von Anbau, Pflanzung, Züchtung, Fischerei, Jagd usw.
- Für steuerliche Zwecke werden Personen, die diese Tätigkeiten ausüben, als Landwirte angesehen.

Gehälter

- Löhne und Gehälter (Öffentlich und Privat) sowie die damit verbundenen zusätzlichen Einkünfte wie Zulagen, Prämien, Jubiläumsgelder, Geburtstagsgeschenke, Zuwendungen, Provisionen, Entschädigungen, Lohn- und Gehaltserhöhungen und sonstige mit den Löhnen und Gehältern in Verbindung stehende Vergütungen einschließlich Sachleistungen zum Marktwert.

Gehälter (2)

- Bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlage können folgende Ausgaben vom Brutto-Betrag der Löhne und Gehälter abgezogen werden:
 - Abzüge, die gemäß verschiedenen Gesetzen oder Vorschriften vorgenommen werden
 - Pensionsversicherungsbeiträge
 - Sonstige Versicherungsbeiträge
 - Gewerkschaftsbeiträge

Freiberufliche Erträge (1)

- Person, die selbständig erwerbstätig ist, Einkünfte auf Grundlage fachlicher und wissenschaftlicher Kenntnisse erwirtschaftet und die Einkünfte nicht zu den Einkünften aus dem Kapitalvermögen zuzuordnen sind.
- Der Begriff umfasst Leistungen von Freiberuflern wie z.B. von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Ärzten, Beratern, Ingenieuren etc.

Freiberufliche Erträge (2)

- Die Einnahmen- und Ausgabenberechnung innerhalb eines Jahres aus der freiberuflichen Tätigkeit erfolgt auf einer einfachen Buchführung.
- Im Allgemeinen können alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit von den Einnahmen abgezogen werden.

Erträge aus unbeweglichem Vermögen (1)

- Unbewegliches Vermögen bedeutet Immobilien und permanente grundstücksgleiche Rechte.
- Schiffe, Boote, Flugzeuge und andere Arten von Transportfahrzeugen sind im Anwendungsbereich der EStG als unbewegliches Vermögen definiert.

Erträge aus unbeweglichem Vermögen (2)

- Bei der Berechnung der Netto-Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen können Kosten im Zusammenhang mit Wartung, Verwaltung, Renovierung und Abschreibung von der tatsächlichen Grundlage der Bruttoeinnahmen abgezogen werden.
- Es ist auch erlaubt, eine Pauschalierung anstelle der tatsächlichen Kosten durchzuführen, mit Ausnahme der Erträge aus der Vermietung der oben genannten Rechte.
- In solchen Fällen beträgt der Pauschalabzug 25 Prozent der Mieteinnahmen.

Erträge aus beweglichem Vermögen (1)

- Erträge aus beweglichem Vermögen sind Einkünfte wie z.B. Zinsen, Dividende, Mieteinnahmen u.d.g.l. die vom Kapital in Form von Geld oder Sachleistungen abgeleitet werden (Einnahmen aus der Unternehmenstätigkeit, Landwirtschaftlichen Tätigkeit und der Selbständigen Arbeit werden nicht als Einkommen aus beweglichem Vermögen angesehen).

Erträge aus beweglichem Vermögen (2)

- Bei der Bestimmung des Nettoertrags aus beweglichem Vermögen dürfen die Kosten für Versicherungen, Inkassokosten und Steuern sowie andere Abgaben; ausgenommen Steuern für Wertpapiere vom Bruttoeinkommen abgezogen werden.
- Wenn die genannten Elemente mit der Geschäftstätigkeit des Empfängers verbunden sind, sind sie in dem Gewinn enthalten. In diesem Fall, wird dieser Ertrag als Unternehmensgewinn betrachtet.

Einkommensteuergrenzen 2013

<i>Bei einem Einkommen von TL</i>	<i>Mindeststeuer in TL</i>	<i>Grenzsteuersatz (%)</i>
0 – 10.700	0,00	15%
10.700 - 26.000	1.605,00	20%
26.000 – 60.000	4.665,00	27%
Über 60.000	13.845,00	35%

Körperschaftsteuer

- Auf das Einkommen und Ertrag einer juristischen Person
- Das KStG gibt Vorschriften und Regeln vor, die für juristische Personen anzuwenden sind, während sich das EStG mit den Regeln für natürliche Personen befasst.
- Gemäß dem KStG sind folgende Personen zur Zahlung der Körperschaftssteuer verpflichtet:
 - Kapitalgesellschaften und ähnliche ausländische Gesellschaften
 - Genossenschaften
 - Öffentliche Anstalten
 - Wirtschaftliche Betriebe von Vereinen und Stiftungen
 - Joint Ventures

Körperschaftsteuer

- Die im Unternehmenssteuergesetz genannten juristischen Personen, die in der Türkei ihren **Sitz oder die Geschäftsleitung** haben, sind **in der Türkei unbeschränkt steuerpflichtig** (mit dem Welteinkommen).
- Der im Gesetz verwendete Begriff des Sitzes, definiert den Sitz, der **im Gesellschaftsvertrag als Sitz** angegeben ist. Daher ist es nicht schwer zu erkennen, wo sich der Sitz der Gesellschaft befindet.
- Der **Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung**, wo die **wirtschaftliche Geschäftstätigkeit** ausgeübt und überwacht wird, ist jedoch in einigen Fällen nicht leicht zu bestimmen.

Beschränkte Steuerpflicht

- Das Gesetz definiert den Begriff der beschränkten Steuerpflicht parallel zum Begriff der unbeschränkten Steuerpflicht. Es wird nur das Einkommen, das in der Türkei erzielt wurde besteuert, wenn sowohl der Sitz als auch die Geschäftsleitung im Ausland liegen.

Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens (1)

- Die Bestimmungen des EStG über die Festsetzung des Unternehmensgewinnes gelten im Wesentlichen auch bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer.
- Grundsätzlich ist der Nettoertrag die Differenz zwischen dem Nettowert des Vermögens am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres.

Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens (2)

- Zusätzlich zu den abzugsfähigen Aufwendungen gemäß § 40 des EStG dürfen folgende Aufwendungen bei der Berechnung des Unternehmensgewinnes von den Einnahmen abgezogen werden:
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien und Anteilen
 - Kosten für die Gründung und Organisation in der Gründungsphase
 - Aufwendungen für die allgemeine Vorstandssitzung sowie Aufwendungen, die bei einer Fusion, Auflösung oder Liquidation entstehen
 - Nicht ausgeschüttete Gewinnanteile der Gesellschafter in Kommanditgesellschaften
 - Gewinnanteile von Gesellschaftern für Beteiligungen bei Banken
 - Abzug in der Höhe von 40% der betrieblichen Forschungs- und Entwicklungskosten die mit der neuen Technologie- und Know-How Forschungen verbunden sind.

Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens (3)

- Folgende Abzüge sind bei der Berechnung der Körperschaftssteuer **nicht zulässig**:
 - Zinsen für das Fremdkapital
 - Zinsen, Umrechnungsdifferenzen und andere Aufwendungen für das verschleierte Kapital
 - Verschleierte Erträge durch Verrechnungspreise
 - Jede Art von Reserven
 - Körperschaftssteuer, Geldbußen, Strafen, Säumniszuschläge und Zinsen
 - Abschreibungen oder andere Kosten für Privatfahrzeuge

Körperschaftsteuererklärung (1)

- Wie für die Einkommenssteuer ist auch für die Berechnung der Körperschaftssteuer jährlich eine Steuererklärung vom Steuerzahler einzureichen. Die Steuererklärung ergibt das Ergebnis der jeweiligen Periode.
- Im Prinzip ist jeder Steuerzahler verpflichtet, nur eine einzige Steuererklärung abzugeben, auch wenn das Einkommen von zwei verschiedenen Arbeitsstellen oder Branchen oder von einer Arbeitsstelle, die eine eigene Buchhaltung führt und eigenes Kapital hat, bezogen wird.
- Die Körperschaftssteuererklärung ist bis zum 25. Tag des vierten Folgemonats nach Ende des Geschäftsjahres zu stellen, und die veranlagten Steuern bis zum Ende dieses Monats zu bezahlen.
- Wenn jedoch ein beschränkt Steuerpflichtiger das Land verlässt, muss die Steuererklärung 15 Tage vorher beim Finanzamt eingereicht werden.

Körperschaftsteuererklärung (2)

- Wenn in der Türkei keine Präsenz besteht, wird auf die Einkünfte in der Regel eine Quellensteuer erhoben.
- - Als Beispiele können genannt werden:
 - Erträge aus dem Verkauf und die Übertragung von immateriellen Rechten wie Lizenzen, Know-how und Lizenzgebühren, Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Eigentum sowie Erträge aus der selbständigen beruflichen Dienstleistung in der Türkei.
- Wenn jedoch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, dann tritt die ermäßigte Quellensteuer in Kraft.

Steuersätze

- Die Höhe der Körperschaftsteuer beträgt 20 %.
- Die Steuerzahler (bei der beschränkten Steuerpflicht nur Erträge aus der Gewerblichen und der Landwirtschaftlichen Tätigkeit) zahlen eine vorläufige Steuer in Höhe der Körperschaftsteuer; diese Zahlungen werden von der Körperschaftsteuer der laufenden Periode abgezogen.

Jährliche Steuererklärung

- Steuerpflichtige, die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb und der Selbständigen Tätigkeit beziehen, müssen vierteljährliche Steuererklärungen einreichen.
- Die Höhe der vorläufigen Steuer beträgt 15 % des Nettoeinkommens. Die vorläufig bezahlte Steuer wird von der endgültigen Einkommenssteuer abgezogen.
 - 1. Quartal (Januar, Februar, März)
 - 2. Quartal (April, Mai, Juni)
 - 3. Quartal (Juli, August, September)
 - 4. Quartal (Oktober, November, Dezember)

Mehrwertsteuer (1)

- Im türkischen Steuersystem wird auf die Lieferung und Import von Waren und Dienstleistungen Mehrwertsteuer erhoben,
 - (a) wenn eine natürliche oder juristische Person in der Türkei gewerbliche, industrielle, landwirtschaftliche oder selbständige berufliche Tätigkeiten ausübt,
 - (b) wenn Waren oder Dienstleistungen in die Türkei importiert werden.

Mehrwertsteuer (2)

- Folgende natürliche oder juristische Personen sind mehrwertsteuerpflichtig:
- Personen, die
 - Mit Waren und Dienstleistungen versorgen
 - Waren oder Dienstleistungen importieren
 - Im Falle der Durchfuhr von Waren Zollformalitäten erledigen

Reverse-Charge-System (1)

- Das Finanzministerium ist ermächtigt, für den Fall, dass der Steuerpflichtige nicht ansässig ist oder über keine Niederlassung in der Türkei verfügt, oder keinen juristischen Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in der Türkei hat oder in anderen Fällen wenn als notwendig erachtet wird, einen Beteiligten bei dem steuerpflichtigen Umsatz für die Zahlung der Steuer verantwortlich machen.

Reverse-Charge-System (2)

In dem türkischen Steuerrecht herrscht das sogenannte “Reverse-Charge-System”, das bei Zahlungen ins Ausland, die Berechnung der Mehrwertsteuer von dem ansässigen Unternehmen erfordert.

Durch dieses System wird die Mehrwertsteuer berechnet und vom türkischen Unternehmen an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Auf der anderen Seite behandelt das lokale Unternehmen diese Mehrwertsteuer als Vorsteuer und macht diese noch im selben Monat geltend.

Bemessungsgrundlage

- Die Bemessungsgrundlage der MwSt ist in der Regel der Gesamtwert der erhaltenen Gegenleistung abzüglich der Mehrwertsteuer.
- Das MwSt-Gesetz beschäftigt sich in Zusammenhang mit der Bemessungsgrundlage mit vier Überschriften:
 - Bemessungsgrundlage von Lieferungen und Leistungen
 - Import
 - Grenzüberschreitende Transporte
 - Sonderformen der Bemessungsgrundlage

Steuersätze

- Normalsteuersatz: 18% Mehrwertsteuer.
- Sondersteuersätze:
 - 1% Für Lieferungen und Leistungen → **Liste I**
(z. B. landwirtschaftliche Produkte wie Rohbaumwolle, getrocknete Haselnüsse, Versorgung mit Waren und Leasing von Waren im Rahmen des Finanzierungsleasings)
 - 8% Für Lieferungen und Leistungen → **Liste II**
(z. B. Grundnahrungsmittel, Bücher und ähnliche Publikationen)

Nicht abzugsfähige Vorsteuer

- (a) Vorsteuer beim Kauf eines Wagens (außer für Leasing-Unternehmen oder Unternehmen mit dem Betrieb von Autos)
- (b) Fehlender und gestohlener Lagerbestand
- (c) Vorsteuer auf nicht abzugsfähige Aufwendungen gemäß dem Einkommens- und dem Körperschaftssteuerrecht sowie steuerbefreite Lieferungen gemäß § 17 des UStG

MwSt Rückerstattung (1)

- MwSt (Vorsteuer) auf Rechnungen und ähnlichen Dokumenten im Zusammenhang mit Transaktionen, die von der Steuer befreit sind, wie folgend:
 - Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen,
 - Ausnahmeregelung für Fahrzeuge, Erdöl-Exploration und Investitionen, die mit einem (IIC) Zertifikat gemacht wurden,
 - Transit,
 - Diplomatische Befreiung,

MwSt Rückerstattung (2)

- Diese werden von der Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuerschuld) des Steuerpflichtigen, die für die Transaktionen zu zahlen sind, abgezogen. Im Falle, dass keine steuerpflichtigen Transaktionen bestehen oder wenn die Mehrwertsteuerschuld kleiner als die Vorsteuer ist, dann ist die Differenz der Vorsteuer zurückzuerstatten.

Stempelsteuer (1)

- Stempelsteuer wird für eine breite Palette von Dokumenten, incl. Verträge, Vereinbarungen, Wechselverbindlichkeiten, Akkreditive und Verpflichtungserklärungen, Jahresabschlüsse und Lohn- und Gehaltslisten, erhoben.
- Das Stempelsteuerrecht sieht vor, dass jede Partei selbst die Verantwortung für die Zahlung des Gesamtbetrags der Stempelsteuer trägt.
- Jedes Originaldokument ist separat zu besteuern.

Stempelsteuer (2)

- Der Erklärungszeitraum variiert zwischen 15 und 30 Tagen.
- Für jeden Schritt wird Stempelsteuer in Abzug gebracht.
- Bei Verträgen in einer anderen Währung als TL, wird der Umrechnungskurs am Tag der Unterzeichnung des Vertrages genommen.
- Wenn ein Vertrag in der Türkei unterzeichnet wurde;
- In der ersten Stufe werden die Stempelsteuer (0,948 %) und die Bescheinigungsmarke (0,474 %) bezahlt.

Immobiliensteuer

- Steuern auf Immobilien werden jedes Jahr vom steuerlichen Wert des Grundstückes und des Gebäudes in Höhe von 0,3 % - 0,6 % berechnet. Beim Kauf und Verkauf von Immobilien wird in der Türkei eine Steuer in Höhe von 3 % vom Kaufpreis erhoben, die je zur Hälfte vom Käufer und vom Verkäufer zu tragen ist.
- Eigentümer von Immobilien müssen alle 4 Jahre den Wert neu beziffern. Die Grundsteuer bzw. Gebäudesteuer wird jährlich in zwei gleichen Raten gezahlt; die erste Rate zwischen März und Mai und die zweite Rate im November.

RUSF (1)

- Resource Utilization Support Fund (RUSF) - wird bei der Einfuhr auf Kreditbasis und bei Darlehen aus dem In- und Ausland angewendet (außer für ausländische Darlehen mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr).
- Die RUSF Rate beträgt zwischen 0% und 15%. Bei staatlichen Förderungen sowie bei Wiederausfuhrkrediten kann die RUSF Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

RUSF (2)

- Darlehen von ausländischen Finanzinstitutionen, die in Devisen lauten und an die türkische Bevölkerung bezahlt werden (mit Ausnahme von Banken und anderen Finanzinstituten) und eine durchschnittliche Laufzeit von weniger als einem Jahr haben müssen an RUSF einen Beitrag in der Höhe von 6 % leisten.
- Dieses wurde entwickelt, um das türkische Finanzsystem zu schützen.

KFZ – Steuer (1)

- Der Gegenstand der Steuer ist das Kraftfahrzeug. Steuertatbestand ist die Eintragung bzw. Registrierung des Kraftfahrzeuges bei den Verkehrsämtern und Verkehrsbüros sowie in den Hafen- und Rathausregistern.
- Die Steuerpflichtigen sind natürliche und juristische Personen, auf deren Namen das KFZ im Register eingetragen und registriert worden ist.

KFZ – Steuer (2)

- Die Steuer wird jährlich Anfang Jänner bemessen und abgegrenzt und im Jänner und im Juli in zwei gleichen Raten bezahlt.
- Die Kraftfahrzeuge werden in Bezug auf die Kfz-Steuer in vier Kategorien eingestuft:
 - Liste 1: Autos, Sondernutzfahrzeuge und Motorräder,
 - Liste 2: Kleinbusse, Lieferwagen, motorisierte Wohnwagen, Busse, Pickups, LKWs usw.
 - Liste 3: Kutteryacht und alle Arten von Motorschiffen
 - Liste 4: Flugzeuge und Hubschrauber

Banken- und Versicherungssteuer (1)

- Steuergegenstand sind Transaktionen und Dienstleistungen, die von Banken, Bankiers und Versicherungen angeboten werden.
- Steuerzahler sind Banken, Versicherungen und Bankiers.
- Besteuerungszeitpunkt ist jedes Monat eines Kalenderjahres. Die Steuerzahler müssen ihre steuerpflichtigen Umsätze bis zum 15. Tag des Folgemonats (Abend) erklären.

Banken- und Versicherungssteuer (2)

- Banken und Versicherungen sind von der Mehrwertsteuer befreit, aber sie unterliegen einer BITT Rate in der Höhe von 5%, die durch die Gewinne dieser Unternehmen berechnet wird. Der Kauf von Waren und Dienstleistungen von Banken und Versicherungen unterliegen der Mehrwertsteuer, aber es wird als Aufwand oder Kosten für Recovery-Zwecke berücksichtigt. Devisengeschäfte unterliegen einer 0,1% BITT-Rate.

Zoll

- Gegenstand der Steuer sind importierte Waren. Steuerpflichtige Vorgänge sind der freie Verkehr von Waren, die Zollanmeldung und die vorübergehende Einfuhr im Falle einer teilweisen Befreiung.
- Steuerzahler sind in erster Linie Personen, die beim Zollamt die Erklärung durchführen lassen.
- Die Zölle werden auf Basis der schriftlichen Erklärung des Steuerzahlers berechnet und sind innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung zu bezahlen.

Transferpreise (1)

- Das neue Körperschaftssteuergesetz enthält erhebliche Änderungen der Preisgestaltungsvorschriften auf Basis der OECD-Richtlinien. Wenn ein Steuerzahler Transaktionen in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Waren und Dienstleistungen mit nahe stehende Personen tätigt und die Preise nicht im Einklang mit dem Fremdvergleichsgrundsatz sind, werden die entsprechenden Gewinne als eine verschleierte Art und Weise durch Verrechnungspreise verteilt werden. Solche verdeckte Gewinnausschüttungen sind im Bezug auf die Körperschaftsteuer nicht absetzbar.

Transferpreise (2)

- Folgende Abzüge sind für ausländische Unternehmen nicht übernommen worden.
- Zentren und Zweige außerhalb der Türkei, ihre Geschäfte auf Rechnung der ausländischen Vertretungen in der Türkei, die Zinsen, Provisionen, etc. .. können bei der Berechnung der Gewinne nicht abgezogen werden.
- Zentren und Zweige außerhalb der Türkei können bei der Ermittlung der Körperschaftsteuer nicht abgezogen werden

Gesonderte Verbrauchsteuer (1) (S.C.T.) – Special Consumption Tax

- Gegenstand der Steuer sind Waren die auf den Listen der besonderen Verbrauchsteuer im Anhang angegeben sind.
- Für Waren auf diesen Listen ist die besondere Verbrauchsteuer nur einmal zu erheben.
- S.C.T. ist wie die Mehrwertsteuer eine Verbrauchssteuer und wird nur auf Waren; nicht auf Dienstleistungen erhoben.
- Der Unterschied zwischen der Mehrwertsteuer und S.C.T. ist, dass die S.C.T. einmalig durch den Endverbraucher bezahlt wird.

Gesonderte Verbrauchsteuer (2) (S.C.T.) – Special Consumption Tax

- Es gibt im Wesentlichen vier verschiedene Produktgruppen, die von der besonderen Verbrauchsteuer betroffen und mit unterschiedlichen Steuersätzen zu besteuern sind.
 - Liste I: Erdölprodukte, Erdgas und Schmieröl
 - Liste II: Automobile und andere Fahrzeuge, Motorräder, Flugzeuge, Hubschrauber und Yachten
 - Liste III: Tabak und Tabakwaren, alkoholische Getränke und Cola
 - Liste IV: Luxusgüter

Gesonderte Verbrauchsteuer (3) (S.C.T.) – Special Consumption Tax

- Steuerzahler sind je nach den Listen unterschiedlich:
 - Liste I; Hersteller und Importeure der Erdölprodukte,
 - Liste II; Händler bei Kraftfahrzeugen, Exporteure für die Verwendung oder Verkäufer durch eine Auktion
 - Liste III; Hersteller, Exporteure oder Verkäufer durch Auktion von Tabak, Alkohol und Cola.
 - Liste IV Hersteller, Exporteure oder Verkäufer durch Auktion von Luxusgütern



AGN KÖKER

YEMİNLİ MALİ MÜŞAVİRLİK VE BAĞIMSIZ DENETİM A.Ş.
CERTIFIED PUBLIC ACCOUNTANCY & AUDITING INC. CO.

GATIC

GATIC GmbH

German and Turkish
International Consultancy

Schulze-Delitzsch-Straße 28
D-70565 Stuttgart

Tel.: +49 711 - 79 46 74 69

Fax: +49 711 - 79 46 74 78

www.gatic-de.com

KÖKER YMM & Bağımsız
Denetim A.Ş.

R.Tagore Cd. 694 Sk. No:7/2
06550 Yıldız/Çankaya
ANKARA

Tel.: +90 312 430 53 73

Fax: +90 312 430 53 74

Mail: info@kokerymm.com

www.kokerymm.com

www.kokerdenetim.com